

**Zweite Ordnung zur Änderung der  
Fachbereichsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät  
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 10.12.2020  
vom 14.11.2024**

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW, S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Fachbereichsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 10.12.2020 (AB Uni 47/2020, S. 4131 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 24.05.2022 (AB Uni 16/2022, S. 1319), wird wie folgt geändert:

- 1. In der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung „Westfälische Wilhelms-Universität“ bzw. „Westfälische Wilhelms-Universität Münster“ durch „Universität Münster“ ersetzt.**
- 2. § 5 wird gestrichen. Der bisherige § 6 wird zu § 5.**

**Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster vom 16.10.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 14.11.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s